70/16

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. November 1976 Nr. 6594

I.

Zur Durchführung des vorgesehenen Ausbaues der Dorfstrasse (Kantonsstrasse III. Klasse) in der Gemeinde Laupersdorf hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde aufgrund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 26. April - 26. Mai 1976 im Schulhaus I in Laupersdorf und beim Kreisbauamt II in Olten.

Innert der Einsprachefrist gingen dreizehn Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Meier-Brunner Josef, Unterdorf, Laupersdorf
2. Schnyder-Hafner Georg, Lebensmittel, Dorfstrasse, Laupersdorf
3. Bieli-Brunner Emilie, Dorfstrasse 33, Laupersdorf
4. Brunner-Saner Frieda und Otto, Dorfstrasse 34, Laupersdorf
5. Hess-Stettler Gertrud, Dorfstrasse 35, Laupersdorf
6. Brunner Gerold, Dorfstrasse 39, Laupersdorf
7. Boner-Bläsi Emilie, Dorfstrasse 41, Laupersdorf
   vertreten durch R. Feistle, Architekt/Bauführer, Rüteliweg 2 Giebenach
8. Meier-Eglseder Otto, Dorfstrasse 50, Laupersdorf
9. Schaad-Meier Willibald, Oberdorf 52, Laupersdorf
10. Erbengemeinschaft Geschwister Meier, Laupersdorf
11. Burkhalter Max, Bäckerei, Oberdorf 89, Laupersdorf
12. Koch Martin, Zimmerei, Laupersdorf
13. Aktionsgemeinschaft "Dorfkern Laupersdorf"
    vertreten durch den Obmann Helmuth Rossmann, Haulenweg Laupersdorf

Beamte des Bau-Departementes führten am 31. August 1976 die Einspracheverhandlungen in Laupersdorf durch. An diesen Verhandlungen zeigte es sich, dass gewisse Abänderungen des Auflageplanes unumgänglich sind. Nach erneuten Besprechungen mit den Gemeindebehörden und der Aktionsgemeinschaft "Dorfkern Laupersdorf" ist das Projekt überarbeitet und wie folgt abgeändert worden:

a) Grundsätzlich wird an der Anlage von zwei Trottoirs festgehalten, doch werden die Breiten von 2.00 m auf 1.50 m reduziert. Diese Anlage gestattet im unteren Dorfteil eine Verschiebung des Strassenzuges um etwa 1.00 m nach Westen, wodurch die Liegenschaften auf der Ostseite entsprechend weniger beansprucht werden müssen.

b) Auf die Erhaltung des "Buuchhüsli" auf GB Nr. 716 (Eigentümer ist der Viehversicherungskreis Laupersdorf) wird verzichtet. Beim Trottoirausbau muss also dieses Gebäude abgebrochen werden, wobei dort eine Grünanlage gemäss Schreiben von Dr. Urs Schwarz vom 18. Oktober 1976 zu gestalten ist.

c) Im oberen Dorfteil bezieht sich der Plan nur bis zur Strassenverzweigung unmittelbar südlich des Kiessammlers. Die Grundstücke weiter nördlich, GB Nr. 1116, 734, 735 und 742, werden nun entgegen dem Auflageplan nicht mehr berührt. Dieses Gebiet wird deshalb von der heutigen Plangenehmigung ausgenommen, weil wegen der topographischen Verhältnisse vorerst Detailstudien über die Anpassungsarbeiten, welche insbesondere bei der landwirtschaftlichen Liegenschaft Nr. 52 auf GB Nr. 1116 gewisse Schwierigkeiten bereiten dürften, vorgenommen werden müssen. Alsdann erfolgt eine Neuauflage des entsprechenden Projektes.

d) Ferner wurde die Zusicherung abgegeben, dass die Sanierung des Dorfbaches unabhängig vom bevorstehenden Strassenausbau erfolgen werde.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Laupersdorf. Die Unterzeichner der Einsprache Nr. 13 vertreten öffentliche Interessen und sind als Stimmbürger legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Meier-Brunner Josef, Eigentümer von GB Nr. 1131
Einsprache Nr. 2: Schnyder-Hafner Georg, Eigentümer von GB Nr. 1130
Einsprache Nr. 4: Brunner-Saner Frieda und Otto, Eigentümer von GB Nr. 701
Einsprache Nr. 5: Hess-Stettler Gertrud, Eigentümerin von GB Nr.1126
Einsprache Nr. 6: Brunner Gerold, Eigentümer von GB Nr. 705

In der Hauptsache wenden sich diese Einsprecher gegen den Bau von zwei Trottoirs. Ein Trottoir auf der Ostseite der Dorfstrasse würde vollauf genügen. Das Trottoir auf der Westseite sei daher wegzulassen, dann könnte die ganze Strassenanlage um 2.00 m nach dieser Seite hin verschoben werden, was den Vorteil hätte, dass die Liegenschaften auf der Ostseite praktisch nicht mehr berührt würden. Das vorliegende Projekt sei zu aufwendig und entspreche keineswegs den örtlichen Bedürfnissen, zumal diese Strasse keinen Durchgangsverkehr aufweise. Gemäss Auflageplan würden die Vorplätze und sonstigen Anlagen der Einsprecher unverhältnismässig stark beansprucht, weshalb auch aus diesen Gründen das Projekt abzulehnen sei.

Gemäss Ziffer 1 des Beschlusses ist das Auflageprojekt aufgrund der Einspracheverhandlungen und nach weiteren Besprechungen und Abklärungen in dem Sinne abgeändert worden, dass die Trottoirbreiten von 2.00 m auf 1.50 m reduziert wurden. Die Gemeindebehörde vermochte nachzuweisen, dass zwei Trottoirs angemessen sind. Wenn auch die Dorfstrasse keinen Durchgangsverkehr aufweist, so kommt ihr doch der Charakter einer Sammelstrasse zu, an welche praktisch der ganze Dorfteil nördlich der Thalstrasse angeschlossen ist. An der Dorfstrasse

liegen nahezu auch alle Ladengeschäfte; es besteht eine enge Beziehung zum Kirch- und Schulweg. Der Fussgänger- und Motorfahrzeugverkehr wird nach Darstellung der Gegner des Ausbauprojektes eindeutig unterschätzt.

Durch die erwähnte Reduktion der Trottoirbreiten werden die Liegenschaften der Einsprecher etwas weniger betroffen als vorher; die Eingriffe sind zumutbar. Den Einsprachen kann somit wenigstens teilweise entsprochen werden, im übrigen sind sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 3: Frau Emilie Bieli-Brunner, Eigentümerin von GB 700

Die Einsprache wurde mit nachstehendem Wortlaut zurückgezogen:

"Die Lage der Baulinie im Bereiche des Grundstückes GB Nr. 700 wurde im Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege festgelegt. Es geht darum, das bestehende Ortsbild, insbesondere aber die Gebäudestaffelung zu erhalten. Die Bedenken der Einsprecherin, durch die Lage der Baulinie in der Gestaltung des Vorplatzes behindert zu sein, treffen nicht zu. Selbstverständlich dürfen die bestehenden Verhältnisse geändert werden (Vergrösserung der Rasenfläche, Anordnung eines Brunnens, Pflanzen von Bäumen und Sträuchern usw.), immer vorausgesetzt, dass die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt auf die Dorfstrasse nicht ungünstig beeinflusst werden".

Die Einsprache ist folglich als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 7: Frau Emilie Boner-Bläsi, Eigentümerin von GB Nr. 708, vertreten durch R. Feistle, Architekt/Bauführer, Giebenach/BL

Es wird geltend gemacht, dass durch die geplante Gemeindestrasse nördlich ihrer Liegenschaft rund 14 % der Grundstückfläche von GB Nr. 708 beansprucht würden, was sich ungünstig auf die Ausnützungsziffer und folglich auch auf die Ueberbauungsmöglichkeiten des verbleibenden Grundstückes auswirke; dazu trügen auch die neuen Baulinien bei. Grosse Nachteile und Minderwert der Gesamtliegenschaft erwüchsen auch wegen des durch den Ausbau der erwähnten Gemeindestrasse erforderlichen Abbruches des Oekonomiegebäudeteiles.

An den Verhandlungen hat sich der Ammann bereit erklärt, eine technisch mögliche Verschiebung der Gemeindestrasse nach Norden zur Prüfung durch die Gemeindebehörden entgegenzunehmen. Die Einmündung dieser Gemeindestrasse ist daher von vorliegender Plangenehmigung auszuschliessen. Der Einsprache konnte somit in diesem Sinne teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 8: Otto Meier-Eglseder, Eigentümer von GB Nr. 761

Wegen des Strassenausbaues und des Trottoirs muss das Gebäude Nr. 67 auf GB Nr. 760, welches an Gebäude Nr. 50 des Einsprechers angebaut ist, abgebrochen werden. Der Einsprecher befürchtet nun, dass in jenem Zeitpunkt sein Gebäude Schaden nehmen könnte, welche er zu tragen nicht gewillt sei.
Dem Einsprecher wurde zugesichert, dass sämtliche Schäden, welche beim Abbruch des angebauten Gebäudes Nr. 67 an seiner Hausliegenschaft entstehen könnten, vom Kanton zur Behebung und Bezahlung übernommen werden. Ebenfalls zu Lasten des Kantons geht die Instandstellung der Westfassade von Gebäude Nr. 50 sowie die Erstellung einer neuen Giebelmauer. Trotz diesen Zusicherungen konnte der Einsprecher sich nicht entschliessen, seine Einsprache gegen den Plan zurückzuziehen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und es sind die Entschädigungs- und Anpassungsfragen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 9: Willibald Schaad-Meier, Eigentümer von GB Nr. 734, 757 und 1116

Herr Schaad erhebt Einsprache gegen das Auflageprojekt, weil bei der Realisierung desselben die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, insbesondere bei der Hausliegenschaft Nr. 52 auf GB Nr. 1116, verunmöglicht werde.
Es trifft zu, dass die Anpassungsarbeiten im Bereiche der Hausliegenschaft wegen der topographischen Verhältnisse einige Schwierigkeiten

bereiten werden. Vor der Plangenehmigung müssen daher im betreffenden Gebiet Detailabklärungen getroffen werden; die Grundstücke GB Nr. 734 und 1116 sind deshalb von der Genehmigung auszuschliessen (siehe auch Ziffer I, lit. c). Gegenstand der Plangenehmigung bildet somit nur noch GB Nr. 757 des Einsprechers. Hier muss der Grundeigentümer eine Fläche von etwa 35 m2 für den bevorstehenden Strassen- und Trottoirausbau abtreten, was als zumutbar zu bezeichnen ist. Die Einsprache ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen und im übrigen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungen und Anpassungen betreffend GB Nr. 757 sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 10: Erbengemeinschaft Geschwister Meier
Eigentümer von GB Nr. 760

Gemäss Auflageplan muss das Gebäude Nr. 67 auf GB Nr. 760 vom Staat erworben und abgebrochen werden. Es wird verlangt, dass vor einer Zustimmung zum Auflageplan die Fragen der Entschädigungen bzw. des Realersatzes zu erledigen seien. Da diese Fragen jedoch nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens bilden, sondern in den eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu behandeln sind, ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 11: Max Burkhalter, Bäckerei, Eigentümer von GB Nr.731

Herr Burkhalter verlangt, dass der Staat seine Liegenschaft zum Abbruch erwerbe, dann könnte die Strasse samt Trottoirs nach dieser Seite zu Gunsten von GB Nr. 1116 (Einsprache Nr. 9) verschoben werden, dadurch ergäbe sich eine weit bessere Linienführung. In der Begründung führt er an, dass sein Geschäftshaus gemäss Zonenplan am Rande der baulichen Entwicklung in der Gemeinde stehe, wodurch Existenz und Rentabilität in Frage gestellt würden.
Auf das Begehren, die genannte Geschäftsliegenschaft aus den erwähnten Gründen zum Abbruch zu erwerben, ist nicht einzutreten. Durch den bevorstehenden Ausbau entstehen bei der Bäckerei wesentlich bessere Verhältnisse, indem anstelle der Strasse nur ein Trottoir entlang

der fraglichen Liegenschaft geführt wird; dadurch wird auch nur eine ganz geringe Landbeanspruchung notwendig. Die Einsprache ist abzuweisen.

Einsprache Nr. 12: Martin Koch, Zimmerei, Eigentümer von GB Nr. 726

Das Eigentum des Einsprechers wird nur durch die nach dem Zonenplan vorgesehene Gemeindestrasse (Heglerenstrasse) und nicht durch das Kantonsstrassenprojekt berührt. Es wird auch nur Einsprache gegen dieUebernahme dieser Gemeindestrasse im Auflageplan erhoben. Herr Koch befürchtet nämlich, dass der Fortbestand des Sägerei- und Zimmereibetriebes auf GB Nr. 726 gefährdet sei, wenn die Heglerenstrasse ausgebaut werde.
Die Situation ist hier folgende: Der Einsprecher übersieht, dass die Heglerenstrasse von der Ostseite von Gebäude Nr. 42 aus bereits planlich sichergestellt ist (RRB Nr. 4266 vom 15.7.1975), lediglich die Einmündung in die Kantonsstrasse wurde in Erwägung des Ortsplanes in den heutigen Plan aufgenommen. Nach den Aussagen der Gemeindebehörde ist ein Ausbau dieser Gemeindestrasse nicht vordringlich, doch wird Wert auf eine durchgehende planliche Sicherstellung der Gemeindestrasse gelegt. Es ist Sache der Gemeinde, die vom Einsprecher angemeldeten Entschädigungs- und Anpassungsfragen im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen vor dem Strassenausbau zu behandeln. Beim Ausbau der Kantonsstrasse wird die heute bestehende Einmündung der Heglerenstrasse (ohne Verbreiterung und ohne Trottoir) lediglich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 13: Aktionsgemeinschaft "Dorfkern Laupersdorf"
vertreten durch den Obmann Helmuth Rossmann

Wie unter Ziffer I hiervor bereits festgestellt, wurde das Auflageprojekt aufgrund der Einspracheverhandlungen und einer Aussprache auf dem Bau-Departement, an welcher sowohl Gemeindevertreter wie auch der Obmann der Aktionsgemeinschaft "Dorfkern Laupersdorf" teilnahmen, entsprechend reduziert und abgeändert. Der Einsprache ist somit weit-

gehend entsprochen worden; im übrigen ist zu abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren ist ordnungsgemäss durchgeführt worden. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen und nachträglichen Besprechungen abgeänderten Strassen- und Baulinienplan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Dorfstrasse" in der Gemeinde Laupersdorf wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 3 wird Kenntnis genommen.
3. Alle übrigen Einsprachen sind im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbaues erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen nächste Seite

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr/k

Rechtsdeinst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2) 4712 Laupersdorf, mit 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN:

Meier-Brunner Josef, Unterdorf, 4712 Laupersdorf

Schnyder-Hafner Georg, Lebensmittel, Dorfstrasse, 4712 Laupersdorf

Frau Brunner-Bieli Emilie, Dorfstrasse 33, 4712 Laupersdorf

Brunner-Saner Frieda und Otto, Dorfstrasse 34, 4712 Laupersdorf

Frau Hess-Stettler Gertrud, Dorfstrasse 35, 4712 Laupersdorf

Brunner Gerold, Dorfstrasse 39, 4712 Laupersdorf

R. Feistle, Architekt/Bauführer, Rüteliweg 2, 4304 Giebenach/BL (2) für sich und Frau Boner-Bläsi Emilie, Laupersdorf

Meier-Eglseder Otto, Dorfstrasse 50, 4712 Laupersdorf

Schaad-Meier Willibald, Oberdorf 52, 4712 Laupersdorf

Frl. Meier Gertrud, Dorfstrasse 67, 4712 Laupersdorf (4) für sich und die Miterben

Burkhalter Max, Bäckerei, Oberdorf 89, 4712 Laupersdorf

Koch Martin, Zimmerei, 4712 Laupersdorf

Aktionsgemeinschaft "Dorfkern Laupersdorf", vertreten durch den Obmann Helmuth Rossmann, Haulenweg, 4712 Laupersdorf (5)